

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Informationspflicht Snackautomaten

Autor	Beitrag
LauraK. 16.09.2024 11:34	Hallo liebe Forenmitglieder, ich stehe zur Zeit ein bisschen auf dem Schlauch :weisnicht: In letzter Zeit häufen sich auch bei uns die Snackautomaten und ich finde leider keine rechtliche Grundlage für die Informationspflicht bei Automaten, also das Anbringen von Name, Telefonnummer ect. Hat da Jemand eine Grundlage für mich? :rolleyes: Viele Liebe Grüße und Danke im Voraus :danke:
Pitti81 16.09.2024 11:46	:moin: § 14 Abs. 3 gewo Grüße
Frau_Gewerbeaufsicht 30.09.2024 14:27	Schönen Wochenanfang wünsche ich, Laut Kommentierung richtet sich § 14 Abs. 3 GewO jedoch nur an Automaten, die nicht innerhalb eines nur für den Automaten vorgesehenen Ladenlokals stehen. Diese neuen 24/7 Elektrokioske fallen also nicht darunter wenn der Betreiber nur seine eigenen Automaten in diesem Ladenlokal aufstellt.
Frau_Gewerbeaufsicht 31.10.2024 07:42	Hallo Ihr lieben, hier wie versprochen unser Merkblatt zu Warenautomaten/ E-Kiosken. Wir hatten unter dem Punkt Öffnungszeiten noch diesen Passus drin "Nein, obwohl ohne Personal betrieben, unterliegt der Betrieb von sogenannten „Elektro Kiosken“ den Richtlinien des Ladenöffnungsgesetzes - LÖG NRW, sowie den Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW). Insbesondere an Sonn- und Feiertagen darf der Kiosk nicht betrieben werden, da das äußere Erscheinungsbild dem Zweck des Schutzes der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zuwiderläuft." den haben wir aber erstmal wieder raus genommen. Ich muss das noch um die Zusätze bezüglich Cannabioide Öle und dergleichen erweitern. Hat da vlt. schon jemand was zu verschriftlicht?

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Merkblatt Warenautomaten 2.pdf 124,37 KB